

I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Kappeln

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 und 10 Abs. 1 und Abs. 6 S.1 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 24.06.2020 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehen und Beendigung der Abgabepflicht, Kleinbeträge

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wird keine Tourismusabgabe erhoben.

Artikel II

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Kappeln zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Abgabepflichtigen,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Hierfür dürfen Daten erhoben werden, durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom:
 1. Abteilung Finanzen und Controlling der Stadt Kappeln,
 2. Einwohnermeldeämtern,
 3. Abteilung Ordnung und Soziales der Stadt Kappeln,
 4. Finanzämtern,

5. Touristikverein Kappeln,
6. Ostseefjord Schlei GmbH,
7. Vermietern/Vermieterinnen,
8. Verpächtern/Verpächterinnen,
9. Eigentümern/Eigentümerinnen.

(3) Die Stadt Kappeln ist befugt, auf den Grundlagen von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung sowie zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) unverändert

Artikel III

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Kappeln, 01.07.2020

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Traulsen
Bürgermeister